

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur BaumSchutzVO LOS: Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge, gelistet nach Eingangsdatum						
Name/Institution/Datum	Einwände	Vorschläge	Hinweise	Erwiderung	Änderungsvorschläge	Abwägungsvorschläge
Deutsche Bahn Services Immobilien GmbH Niederlassung Berlin Liegenschaftsmanagement Caroline-Michaelis-Straße 5-11 10115 Berlin 09.09.2010	Aufgrund § 4 AEG und § 4 Nr. 3 BNatSchG sind Rückschnitt- und Fällmaßnahmen auf Flächen der Eisenbahninfrastruktur genehmigungsfrei.	Aufnahme einer klarstellenden Freistellung für Eisenbahnbetriebsanlagen.		Es trifft zu, dass planfestgestellte Verkehrsanlagen in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht in Frage gestellt werden dürfen (sog. "Funktionssicherung"). Unterhaltungsmaßnahmen sind danach kein Eingriff. Das heißt aber nicht, dass es keine weiteren Genehmigungsvorbehalte nach Öffentlichem Recht geben kann. Zuständig für die Genehmigung ist dann das Eisenbahnbundesamt. Der Landkreis kann als Sonderordnungsbehörde Verstöße unterbinden (VG Köln, B. v. 29.06.2001, 14 L 727/01).	keine Änderung	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Stellungnahme ging nicht von dem TÖB, der DB AG ein. Es erfolgt im Antwortschreiben der Hinweis, dass die DB Service u. Immobilien GmbH ohne Vollmacht nicht für die DB AG als TÖB auftreten kann.
Landkreis Oder-Spree Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow 13.09.2010	keine	Die Freistellung des Obstbaumschnitts ist entbehrlich, da sie nicht in den Schutzbereich einbezogen sind.	Der im Schutzzweck aufgeführte Schutz vor Winderosion wird begrüßt.	Obstbäume in der freien Landschaft werden geschützt, daher ist die Freistellung erforderlich.	keine Änderung	nicht erforderlich
Landkreis Oder-Spree Landwirtschaftsamt Schneeberger Weg 40 15848 Beeskow 14.09.2010	keine					nicht erforderlich
Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH Buschmühlenweg 171 15230 Frankfurt (Oder) 13.09.2010	keine		Der Schutz von Trink- und Abwasserleitungen vor Wurzeln erfordert häufig Aufgrabungen im Wurzelbereich. Dies darf keine Ordnungswidrigkeit sein und Ersatzpflanzungen nach sich führen. Es wird so schonend wie möglich mit den Bäumen verfahren.	Das Erfordernis, Schadstellen zu beheben, wird durch die BaumSchVO nicht in Frage gestellt. Aufgrabungen im Wurzelbereich können genehmigungspflichtig sein. Muss der Baum gefällt werden, kann sich die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung mit der Genehmigung ergeben.		Dem Einwand wird nicht gefolgt.
Wehrbereichsverwaltung Ost Prötzeler Chaussee 25 15344 Strausberg 15.09.2010	keine					nicht erforderlich
Amt Schlaubetal Bahnhofstraße 40 15299 Müllrose 18.09.2010	keine					nicht erforderlich
Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Gemeinsame Landesplanungsabteilung Lindenstraße 34a 14467 Potsdam 21.09.2010	keine					nicht erforderlich

Landesbetrieb Forst Brandenburg untere Forstbehörde Betriebsteil Wünsdorf Steinplatz 1 15806 Zossen 21.09.2010	keine					nicht erforderlich
Wasserverband Strausberg- Erkner Am Wasserwerk 1 15344 Strausberg 24.09.2010	keine		Die DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen kommt bei Bau- und Investitionsmaßnahmen zur Anwendung.			nicht erforderlich
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Abteilung Großschutzgebiete Tramper Chaussee 2 16225 Eberswalde 27.09.2010	1. Zur Erreichung des Schutzzwecks ist es notwendig, dass die BaumSchV auch auf den Wohngrundstücken und im Innenbereich Anwendung findet. 2. Freigestellt werden sollte: - in Pflege- und Entwicklungsplänen festgelegte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des Naturschutzes, z.B. Gehölzbeseitigung auf wertvollen Trockenrasen-, Heide- und Feuchtwiesenstandorten; zur Freistellung von naturschutzfachlich bedeutsamen Einzelgehölzen	3. Einbezogen werden sollten: - landschaftsprägende und ökologisch bedeutsame Einzelbäume und Baumgruppen innerhalb des Waldes (Solitäräume, prägende Bäume an Waldrändern und Lichtungen, prägende Wildobstgehölze wie Wildbirne und Wildapfel, Zeugnisse hist. Waldnutzungsformen (z.B. Solitärkiefern und Eichen)		Zu 1.: Die Städte und Gemeinden mit bedeutenden Innenbereichsflächen haben eigene Baumschutzsatzungen erlassen. Die Freistellung des VO-Entwurfs für die Wohngrundstücke ist weniger liberal als die, die die Landesbaumschutzverordnung enthielt. Zu 2: Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der zuständigen Fachbehörde für Naturschutz nach § 58 Abs. 1 BbgNatSchG durchgeführt werden, genießen nach dem Naturschutzgesetz keine Freistellung vom Einholen öffentlich-rechtlicher Zulassungen, z.B. des Forstrechts, Wasserrechts. Mit der Durchführung der Maßnahmen sollen möglichst Dritte, d.h. land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Landschaftspflegeverbände, Naturschutzvereinigungen u.a. beauftragt und nicht etwa hoheitlich durchgeführt werden (§ 3 Abs. 4 BNatSchG). Das Naturschutzgesetz steht somit einer generellen Freistellung, die aus Gründen der Praktikabilität zwar verständlich ist, entgegen.		Zu 1: Dem Einwand wird nicht gefolgt. Zu 2: Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Abteilung Großschutzgebiete Tramper Chaussee 2 16225 Eberswalde 27.09.2010 Fortsetzung				Zu 3.: Bäume im Wald erfüllen nicht das Ausweisungskriterium des § 29 BNatSchG "Landschaftsbestandteil". Der Landschaftsteil muss als abgrenzbares Einzelgebilde erkennbar sein. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass Bäume im Wald durch das forstrechtliche Verbot, Wald zu zerstören, zunächst geschützt sind. Denkbar als Geschützte Landschaftsbestandteile wären zwar z.B. naturnahe Waldränder, Parkanlagen, Friedhöfe. Diese Unterschutzstellung erfolgt dann aber nicht über eine Baumschutzverordnung, sondern über die Unterschutzstellung als Fläche (vgl. GLB "Romantisches Wäldchen" bei Steinhöfel).		Zu 3 Dem Vorschlag wird nicht gefolgt.
E.ON edis AG Langewahler Straße 60 15517 Fürstenwalde/Spree 30.09.2010	keine					nicht erforderlich
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) (Immissionsschutz, Wasserwirtschaft, Naturschutz) 05.10.2010	keine		RO 7: Landeskulturelle Gründe sollten im Anwendungsbereich als Schutzzweck fachlich untersetzt werden.	Der Begriff der Landeskultur steht in der Landesbaumschutzverordnung und geht auf die DDR-BaumSchVO zurück. Er wird def. mit "die geordnete Bewirtschaftung der vorhandenen Flächen zum Zweck der Land- und Forstwirtschaft" (BVerwG, U. v. 17.04.2002, Az 9 A 24.01).	Der Begriff "Landeskultur" wird gestrichen, da er nach jüngerer Rechtsprechung nicht dem Naturschutz und der Landschaftspflege zugeordnet werden kann.	nicht abwägungsrelevant
Landkreis Oder-Spree Bauordnungsamt Breitscheidstraße 7 15848 Beeskow 05.10.2010	keine Einwände		Die Entscheidung des VG Frankfurt (Oder) vom 29.04.2003, Az 7 K 3385/99 enthaltenden Orientierungssätze sind zwingend zu berücksichtigen. Der Schutzzweck der Verordnung muss ausdrücklich benannt und hinreichend bestimmt sein.	In der Entscheidung sah das VG die Landesbaumschutzverordnung als unwirksam an, da eine landesweite Regelung nicht vom Bundesgesetz gedeckt sei. Das hat das OVG inzwischen nicht bestätigt (Urteil vom 10.02.2011, Az 11 A 1.08). Das neue BNatSchG bestimmt zudem in § 29, dass "der Schutz [...] sich für den Bereich eines Landes [...] erstrecken [kann]".	Die Formulierung des Schutzzwecks wird verbessert.	nicht abwägungsrelevant
KWU Entsorgung Karl-Marx-Straße 11/12 15517 Fürstenwalde/Spree 07.10.2010	keine Einwände					nicht erforderlich

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umgebung Uferstraße 5 15517 Fürstenwalde 07.10.2010	keine Einwände					nicht erforderlich
Landkreis Oder-Spree untere Wasserbehörde Breitscheidstraße 7 15848 Beeskow 08.10.2010	In § 2 Nr. 1 (Ausnahmen) ist nicht klar, ob nur der Außenbereich nach BauGB als Anwendungsbereich gemeint ist. Die Nennung der durch die RVO geschützten Bäume in Ziffer 2 im Paragrafen, der mit "Ausnahmen" betitelt ist, ist unverständlich.			Die gewählte Systematik lehnt sich an die Landesbaumschutzverordnung an.	Die Ausnahmen und der Geltungsbereich werden durch Neuformulierung anders gefasst, damit es besser verständlich ist.	Den Einwänden wird gefolgt.
Kreisbauernverband "Oder- Spree", e.V. Siedlung 2 15848 Tauche, OT Ranzig 8.10.2010	keine Einwände					nicht erforderlich

<p>Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes Wasser- und Schifffahrtsamt Berlin Mehringdamm 129 10965 Berlin 08.10.2010</p>	<p>Die WSV berücksichtigt gem. § 4 WaStrG die Belange des Na und der Lapfl bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Hierzu ist sie selbst zuständig und verantwortlich, andere Verwaltungen dürfen mit Anordnungen oder Zwang nicht darin eingreifen. Aufnahme einer Freistellung für Unterhaltungsmaßnahmen an bundeseigenen Schifffahrtsanlagen (z.B. Deiche, Dämme) i.S. des § 7 WaStraG.</p>		<p>Betroffen sind die Bundeswasserstraßen Oder, Spree-Oder-Wasserstraße eins. Oder-Spree-Kanal, Rüdersdorfer Gewässer, Schifffbare Löcknitz, Storkower Gewässer eins. Scharmützelsee.</p> <p>Die BaumSchVO darf nicht hoheitliche Aufgaben der WSV beeinträchtigen, Verboten oder Erlaubnissen unterwerfen, sonst verstößt dies gegen höherrangiges Bundesrecht.</p>	<p>Das WSA ist gemäß § 7 Abs. 4 und § 48 WaStrG bei Maßnahmen der Unterhaltung, den Betrieb, wie Instandsetzung, Änderung, Beseitigung und Errichtung bundeseigener Schifffahrtsanlagen dienen, vom Einholen anderer öffentl. Genehmigungen freigestellt. Weder die Schifffahrtsanlagen, noch die sonstigen Liegenschaften, die das WSA für die Bundesrepublik Dtl. verwaltet, müssen jedoch von einer Unterschutzstellung ausgenommen werden (vgl. BVerwG, U. v. 25.09.2008, Az A 4/07). Eine Baumschutzverordnung, die sich auf Anlagen und Liegenschaften des WSA bezieht, verstößt nicht gegen Bundesrecht. Das WSA ist materiell vollumfänglich an die Schutzvorschriften gebunden.</p>		<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</p>
<p>Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes Wasser- und Schifffahrtsamt Berlin Mehringdamm 129 10965 Berlin Fortsetzung</p>			<p>Unterhaltungsarbeiten nach § 7 Abs. 1 WaStrG dürfen nicht durch die BaumSchV unterbunden oder eingeschränkt werden. Dazu gehört das Freischneiden und -holzen der Ufer in Bereichen der Schifffahrtszeichen und des Lichttraumprofils.</p>	<p>Es werden drei Arten der Unterhaltung unterschieden: die verkehrliche Unterhaltung, die wasserwirtschaftliche Unterhaltung u. die Unterhaltung aus Gründen der privatrechtlichen Verkehrssicherungspflicht. Der Baumschutz hat in den drei Bereichen ein unterschiedliches Gewicht. Zur Unterhaltung gehört auch das Anpflanzen von Bäumen im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Unterhaltung, der Förderung der ökolog. Funktionsfähigkeit des Gewässers, auch auf Anliegergrundstücken. Die BaumSchV beeinträchtigt nicht die Schifffahrtsanlagen, es kann sich aber das Erfordernis, Ersatzpflanzungen durchzuführen, ergeben.</p>		

<p>Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR Lindenstraße 34 14467 Potsdam 14.10.2010</p>		<p>1. Grundsätzlich wäre ein geringerer Stammumfang als 60 cm anzustreben. 2. Langsam wachsende Gehölze wie Eibe und Weißdorn gesondert behandeln, da kein StU von 60 cm erreicht wird. 3. Der Schutz von Hecken und Feldgehölzen ist wünschenswert. 4. Einbeziehung des Innenbereichs und der Wohngrundstücke, da bisher nur 14 von 38 Gemeinden eine eigene Satzung haben. 5. Unterschutzstellung von Weiden, da wichtige Nahrungsquelle für Insekten</p>		<p>Zu 1. Der Schutz der Bäume muss dem Grundsatz der Erforderlichkeit genügen. Für Ballungsgebiete und durch bauliche Verdichtung gefährdete Bäume sind geringere Stammumfänge zulässig, für ländliche Gebiete lässt sich das nicht begründen. Zu 2. Der Hinweis ist gerechtfertigt. Zu 3. Eine generelle Gefährdung von Feldhecken und Feldgehölzen, die eine Unterschutzstellung erfordert, ist derzeit nicht erkennbar. In der Förderung durch KULAP sind Landschaftselemente bis 2000 m² Größe förderunschädlich. Rodungen, um z.B. den gemeldeten Feldblock zu vergrößern, sind förderschädlich und werden sanktioniert. zu 4. Inzwischen haben 14 von 18 Gemeinden eine eigene Satzung. Damit sind die Innenbereichsgebiete weitgehend abgedeckt. Die Freistellung der Wohngrundstücke ist weniger weitgehend, als es die LandesbaumSchV vorsah.</p>		<p>Den Vorschlägen zu 1, 3 und 4 wird nicht gefolgt. Dem Vorschlag zu 2 wird gefolgt.</p>
<p>Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR Lindenstraße 34 14467 Potsdam 14.10.2010 Fortsetzung</p>				<p>zu 5. Baumweiden sind in der freien Landschaft geschützt.</p>		

<p>Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg Puschkinstraße 12 b 15236 Frankfurt (Oder) 04.10.2010</p>		<p>1. Neben den Wohngrundstücken wird vorgeschlagen, gewerbliche Grundstücke freizustellen. 2. Vorschlag, einen stillschweigenden Genehmigungstatbestand bei Überschreitung einer 4-Wochen-Frist einzuführen. 3. Vorschlag, die Ermittlung des Ersatzumfangs in Tabellenform zu fassen und eine Obergrenze für die Anzahl festzulegen.</p>	<p>Die Klarstellung, dass die Genehmigung eine gebundene Entscheidung ist, wird begrüßt.</p>	<p>Zu 1. Eine Ausweitung der Freistellung auf gewerblich genutzte Grundstücke ist nicht geboten, da eine besondere Belastung der Gewerbeunternehmer, etwa in der eingeschränkten Nutzbarkeit von gewerblichen Flächen im Außenbereich erfahrungsgemäß selten auftritt. Zu 2. Die stillschweigende Genehmigung gibt es im öffentlichen Recht nicht, daher kann sie nicht eingeführt werden. Zu 3. Der Vorschlag zur Ermittlung der Ersatzpflanzungen wird entgegengenommen. Eine Obergrenze hat sich in der seit dem Jahr 2001 praktizierten Ermittlung als nicht erforderlich gezeigt, da es bei alten Bäumen immer zu Abschlägen aufgrund der Vitalitätseinbußen kommt.</p>		<p>Den Vorschlägen zu 1 und 2 wird nicht gefolgt. Der Vorschlag zu 3. wird berücksichtigt, indem die Ermittlung übersichtlicher gefasst wird.</p>
<p>Landesbetrieb Straßenwesen Hauptsitz Frankfurt (Oder) Müllroser Chaussee 51 15236 Frankfurt (Oder) 11.10.2010</p>		<p>1. Es sollte genauer def. werden, was unter "gleichwertiger Baum" als Ersatzpflanzung zu verstehen ist. 2. Die Pflanzqualität sollte für die Ersatzpflanzung festgelegt werden.</p>	<p>3. Bei Ausgleichszahlungen (für nicht pflanzbare Ersatzbäume) wird von Ballenware ausgegangen. Wie hoch ist der Aufschlag für Pflanz- und Pflegekosten bzw. nach welchen Kriterien wird er festgelegt?</p>	<p>Zu 1. Im Grunde kann das Adjektiv entfallen, da für die Höhe der Zahlung der ermittelte Umfang der Ersatzpflanzung dient. Zulässig ist die Festlegung, dass standort- und gebietsheimische Bäume zu pflanzen sind; diese Begriffe sind gesetzlich definiert. Zu 2. Es wird geprüft, ob dies zur hinreichenden Bestimmtheit erforderlich ist, denn die Spannweite für die Qualität der Ersatzpflanzungen ist je nach Standort in der freien Landschaft extrem breit.</p>		<p>Dem Vorschlag zu 1 wird gefolgt. Dem Vorschlag zu 2 wird gefolgt, sofern es rechtlich erforderlich ist.</p>
<p>Ministerium des Innern Henning-von-Tresckow-Straße 9-13 14467 Potsdam 13.10.2010</p>		<p>Berücksichtigung der letzten Änderung des BbgNatSchG in der Präambel.</p>	<p>Benennung der BbgKVerf in der Präambel ist entbehrlich.</p>		<p>Die Präambel wird aktualisiert. Die Berufung auf die BbgKVerf bleibt, da das Rechtsamt des Hauses dies als erforderlich ansieht.</p>	<p>nicht erforderlich</p>

Handwerkskammer Frankfurt (Oder) Region Ostbrandenburg Bahnhofstraße 12 15236 Frankfurt (Oder) 14.10.2010	Ausweitung der Freistellung des § 2 Abs. 1 Nr. 2 auf Gewerbegrundstücke bis 1500 m ² , um Nachteile für kleine und Kleinstbetriebe auszugleichen.				Nachteile für gewerbliche Betriebe sind bisher auch nach der Landesbaumschutzverordnung nicht bekannt geworden.	Dem Einwand wird nicht gefolgt.
Amt Neuzelle Bahnhofstraße 22 15898 Neuzelle 14.10.2010	Der Schutzzweck, § 3 Nr. 1 widerspricht dem Ausschluss des bebauten Bereichs in § 2 Abs. 1 Nr. 1, das ist irreführend.				Der Begriff der bebauten Gebiete wird aus dem Schutzzweck gestrichen.	Dem Einwand wird gefolgt.
Wasser- und Abwasserzweckverband Beeskow und Umland Kohlsdorfer Chaussee 1 15848 Beeskow 16.10.2010	keine Einwände					nicht erforderlich
Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Technische Infrastruktur Niederlassung Ost Güterfelder Damm 87-91 14532 Stahnsdorf 18.10.2010 (Eingang)	keine Einwände		Das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 ist bei geplanten Baumpflanzungen zu beachten. Telekommunikationslinien der Telekom sollen nicht überbaut werden, wenn diese verändert werden sollen, muss der Maßnahmenträger die Kosten tragen.			nicht erforderlich Bevollmächtigte Vertretung durch die Telekom wird versichert, aber nicht belegt.

<p>Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR Lindenstraße 34 14467 Potsdam 18.10.2010</p>	<p>1. Der fehlende Schutz für Obstbäume ist naturschutzfachlich nicht nachvollziehbar. Fällungen als Freistellungen sollten nur für betriebliche Obstbaumnutzungen zulässig sein. Zumindest sollten besonders stattliche Obstbäume geschützt werden und in allen Fällen eine Nachpflanzpflicht geben. 2. Pappeln und Baumweiden sollten nicht ausgenommen werden, insb. nicht die bedrohte Schwarzpappel. Auch hier bes. stattliche Exemplare nach Umfang schützen und Nachpflanzpflicht in allen Fällen. 3. Die Freistellung für Parkanlagen als Gartendenkmale wird aus Gründen des Gleichheitsgebotes abgelehnt.</p>		<p>Bäume gehören zum Eigentum an Grundstücken; Fällungen können daher nicht allein vom Nutzungsberechtigten ohne Zustimmung des Eigentümers beantragt werden.</p>	<p>Zu 1: Obstbäume in der freien Landschaft sind geschützt. Streuobstwiesen sind zudem als Biotope gesetzlich geschützt. Zu 2: Pappeln und Baumweiden in der freien Landschaft sind geschützt. Die bedrohte Schwarzpappel kommt nur in der Oderniederung vor. Die Bestände liegen im NSG. Zu 3: In denkmalgeschützten Parks soll der Denkmalschutz Vorrang haben. Durch den Denkmalschutz selbst sind die Anlagen mit ihrem Gehölzbestand insgesamt geschützt, wenn auch nach anderen Kriterien. Der Arten- und Biotopschutz sowie der Gebietsschutz ist unabhängig davon zu beachten. Ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz ist nicht zu erkennen.</p>		<p>Den Einwänden zu 4 und zu 10 wird teilweise, den Einwänden zu 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 11 und 12 wird nicht gefolgt.</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR Lindenstraße 34 14467 Potsdam 18.10.2010 Fortsetzung</p>	<p>4. Neben einem Pflegekonzept für freigestellte Parkanlagen sollte ein Ausgleichskonzept für gefälltte Bäume eingefordert werden (Ausgleichsverhältnis, Pflanzstandort, auss. Verwendung einheimischer Gehölze, Mindest-Pflanzqualität 16/18. 5. Starkwurzeln sollten mit Durchmesser > 5 cm definiert werden. 6. Es sind Kriterien für die Beurteilung von "unzumutbaren Nachteilen" zu def., Ausschlusskriterien sind dazu aufzulisten. 7. Mittels Ausschlusskriterien sollte def. werden, was standörtlich nicht möglich und zumutbar ist.</p>			<p>Zu 4: Es wird vorausgesetzt, dass diese Angaben Bestandteil des Pflegekonzeptes sind. Zu 5: Die Definition ist den einschlägigen DIN-Normen und Regelwerken zu entnehmen und brauchen nicht in der VO definiert werden. Zu 6 : Die Kriterien hat die Rechtsprechung zum Baumschutz weitgehend abschließend bereits entwickelt (vgl. Günther: Baumschutzrecht, Praxis des Verwaltungsrechts; Schumacher/Fischer-Hüftle: Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, § 29, Rn 24-27). Zu 7: Wie zu 6. Vgl. Schumacher/Fischer-Hüftle, ders., § 29, Rn 29-34). "Eine Ersatzpflanzung darf keine Automatik in dem Sinne vorsehen, dass in jedem Fall der Entfernung eines geschützten Baumes zwingend immer eine Ersatzpflanzung vorzunehmen ist" (Rn 33).</p>		
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

<p>Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR Lindenstraße 34 14467 Potsdam 18.10.2010 Fortsetzung</p>	<p>8. Standortfremde Baumarten sollten nicht schlechter gestellt werden, da sie für viele Naturhaushaltfunktionen die gleiche Wertigkeit haben. 9. Schädigungen sollten nicht zu Abschlagen führen, da sie zumeist auf vorherige unsachgemäße Eingriffe wie Versiegelungen, Leitungsbau u.s.w. beruhen. Bei Durchführung derartiger Eingriffe kann man sich sonst der Nachpflanzpflicht entziehen. 10. Die Erfüllung der Verpflichtung zur Ersatzpflanzung nach Ablauf von 3 Jahren ist ersatzlos zu streichen, da die Kompensation solange zu erhalten ist, wie der Eingriff anhält, bei gefälltten Bäumen also auf Dauer.</p>			<p>Zu 8: Das ist nicht Ziel der Verordnung. Da sie sich auf die freie Landschaft und den Außenbereich beschränkt, sollen gerade standortgerechte und gebietsheimische Bäume bevorzugt werden, sofern es zumutbar und vernünftig ist. 9. Das Argument ist nachvollziehbar, aber rechtlich nicht umsetzbar. 10. Abgesehen davon, dass auch in der Eingriffsregelung keine zeitlich unbegrenzte Kompensationsverpflichtung besteht, gilt die Ersatzpflanzung als erfüllt, wenn der Baum angewachsen und gesund ist. Gewählt wurde die Zeitdauer von 3 Jahren als Pflege und Entwicklungsdauer gemäß DIN. Nach dem jüngsten Urteil des OVG Berlin-BB sind 5 Jahre zulässig.</p>	<p>Die Erfüllung der Ersatzpflanzung wird von 3 auf 5 Jahre geändert.</p>	
<p>Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR Lindenstraße 34 14467 Potsdam 18.10.2010 Fortsetzung</p>	<p>11. Baumpflanzungen sollten in der Qualität 16/18 (cm StU) erfolgen. 12. Ausgleichszahlungen sind nur für Pflanzungen, nicht für die Pflege und Entwicklung zu verwenden.</p>			<p>11. Diese Pflanzqualität ist für Solitärbäume im öffentlichen Bereich und für Alleebäume richtig, nicht jedoch generell für private Grundstücksflächen angemessen. In der freien Landschaft wachsen häufig Heister oder ballenlose Ware besser an, während Ballen- oder Topfware stagniert. 12. Bereits nach der Landesbaumschutzverordnung durfte die Ausgleichszahlung auch für die Pflege von Bäumen verwendet werden. Gemeint sind nicht Unterhaltungsmaßnahmen, sondern Pflegemaßnahmen, die dem Anwuchserfolg innerhalb der ersten 5 Jahre dienen.</p>	<p>Es wird geprüft, ob Vorgaben zur verwendeten Pflanzqualität erforderlich sind.</p>	

Stadt Eisenhüttenstadt FB Bauen und Liegenschaftsverwaltung Zentraler Platz 1 15890 Eisenhüttenstadt 18.10.2010	Durch den Anwendungsbereich werden die bewohnten Grundstücke im LSG "Diehloer Höhen" nicht erfasst; es wird gebeten, den Anwendungsbereich zu erweitern.			Sofern es sich nicht um Außenbereichs- grundstücke handelt, sondern um beplanten oder unbeplanten Innenbereich, kann die Stadt selbst Regelungen treffen, wenn sie es mit der vorhandenen Baumschutzsatzung nicht getan hat. Sollte es sich um Wochenendgrundstücke im Außenbereich handeln, sind sie durch die VO erfasst.		Dem Einwand wird nicht gefolgt.
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Regionalabteilung Süd 5 Seeburger Chaussee 2 14467 Potsdam 18.10.2010	keine Einwände	Die VO hat keine Auswirkungen auf die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse im Gebiet.				nicht erforderlich
Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree Berliner Straße 30 15848 Beeskow 19.10.2010	keine Einwände					nicht erforderlich

<p>Landkreis Oder-Spree Amt für Kreisentwicklung SG Kreisentwicklung und Investitionsförderung Fachbereich Bauleitplanung Breitscheidstraße 7 15848 Beeskow 22.10.2010</p>	<p>1. Der im Schutzzweck genannte Begriff der bebauten Gebiete stellt einen Widerspruch zum Ausschluss des Innenbereichs, § 30 und 34 BauGB, dar. 2. Die Freistellungsregelung zu den Wohngrundstücken in § 2 Abs. 1 Nr. 2 ist nicht eindeutig, eine planungsrechtliche Zuordnung zu § 30 - 35 BauGB fehlt. Bezug zu §§ 8-10 und 34 BauGB sollte hervorgehoben werden. 3. Bei Anträgen des Trägers der Straßenbaulast soll auf einen Bestandsplan verzichtet werden, da dies finanziell nicht vertretbar ist und die beantragten Bäume das Ergebnis der gemeinsamen Baumschau sind.</p>	<p>4. Die Verantwortung für die Umsetzung der Ausgleichszahlung sollte benannt werden.</p>	<p>Der Schutz, die Pflege und die Erhaltung von Bäumen im unbeplanten Innenbereich sind wichtige Bestandteile einer geordneten, städtebaulichen Entwicklung. Dorfanger sind überwiegend dem Innenbereich zuzuordnen. Grünflächen und Parkanlagen können ebenfalls Innenbereich sein.</p>	<p>Zu 2. Da die Verordnung für den Außenbereich gilt, ist eine planungsrechtliche Zuordnung gegeben. Die bauplanungsrechtlichen Begriffe dienen lediglich der Def. des Schutzbereiches. Der Schutz von Bäumen aus städtebaulichen Gründen ist nicht dem Naturschutzrecht, sondern dem Bauplanungsrecht zugeordnet. Für Bäume können in Bebauungsplänen und Satzungen Bindungs- und Pflanzgebote festgesetzt werden. Zu 3. Durch die ständig aktuell gehaltene, digitale Erfassung der Straßenbäume erübrigt sich eine Bestandsplan. Zu 4. Die Verantwortung liegt bei derjenigen Behörde, die die Verordnung vollzieht: der Landkreis als untere Naturschutzbehörde.</p>	<p>Zu 1: Der Begriff der bebauten Gebiete wird aus dem Schutzzweck gestrichen. Zu 3: Die Verpflichtung, einen Bestandsplan vorzulegen, wird für Baumreihen an Straßen gestrichen.</p>	<p>Den Einwänden zu 1 und 3 wird gefolgt, dem Einwand zu 2 wird nicht gefolgt.</p>
<p>Gemeinde Schöneiche b.Berlin Brandenburgische Straße 40 15566 Schöneiche b. Berlin 19.10.2010</p>		<p>Der Geltungsbereich sollte klarer gefasst werden. Die Herausnahme des Innenbereichs steht im Widerspruch zur Zielsetzung gemäß Erläuterung. Ein Schutzzweck für bebauten Gebiete ist dann hinfällig. Bäume auf Dorfängern, in Grünanlagen und Parks sind nur im Außenbereich geschützt, nicht im Innenbereich. Der Verweis auf den Vorrang der Baumschutzsatzungen ist nicht notwendig. Es gibt keine Überschneidungen, dass sollte eindeutig formuliert werden.</p>		<p>Die Hinweise werden durch Änderungen des VO-Entwurfes berücksichtigt.</p>		<p>nicht erforderlich</p>

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15806 Zossen 19.10.2010	Bitte um Verwendung der im BbgDSchG definierten Begriffe: Gartendenkmale bzw. eingetragene Gartendenkmale				Die Begriffe in der VO werden geändert.	Dem Einwand wird gefolgt.
Wasser- und Landschaftspflegeverband "Untere Spree" Waldweg 9 15518 Steinhöfel, OT Hasenfelde 21.10.2010	keine Einwände	Es wird angeboten, Ausgleichpflanzungen und -zahlungen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde vom Verband umzusetzen, auch in gebündelter Form.				nicht erforderlich
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Berliner Straße 98-101 14467 Potsdam 22.10.2010	keine Einwände	der Bundesforstbetrieb Havel-Oder-Spree ist von der VO betroffen				nicht erforderlich
Gemeinde Tauche Beeskower Chaussee 70 15848 Tauche 27.10.2010	Der Mindestumfang für zu schützende Bäume auf privaten Wohngrundstücken sollte beim bisherigen Maß von 190 cm belassen werden, da die privaten Grundstückseigentümer bei der Gestaltung ihrer Wohngrundstücke natur- und verantwortungsbewusstes handeln.		Seit 2004 gab es kaum genehmigungspflichtige Baumfällungen auf Wohngrundstücken im Innenbereich. Die Gestaltungsentscheidung kann bei den Grundstückseigentümern belassen werden. Weitere Flächen befinden sich im Innenbereich ausschließlich im Gemeindeeigentum, so dass der Schutz auch ohne Satzung gewährleistet werden kann.		Nach Einschätzung der Kreisverwaltung gab es keine Anträge, da der Stammumfang von 190 cm zu hoch angesetzt war. Es trifft zu, dass das Schutzerfordernis im ländlichen Raum, was Hausgärten und den privaten Wohnbereich betrifft, geringer als in Städten und Gemeinden mit großen, zusammenhängend bebauten Ortsteilen mit reger Bautätigkeit ist. Dem tragen die Freistellungen Rechnung. Dennoch wird es als erforderlich angesehen, den dorf- und ortstypischen Baumbestand vor der Beeinträchtigung durch Baumaßnahmen und Versuchen, Grundstücke nach städtischem Vorbild dorfuntypisch umzugestalten, in hinreichendem Umfang zu schützen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt.
E. Schulz, Beeskow ohne Adresse "an den Kreis Ausschuss LOS" 12.11.2010						Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt, da der Absender unklar ist und es sich offenbar um eine natürliche Person handelt.

<p>Wasser- und Abwasserzweckverband "Scharmützelsee - Storkow/Mark" Strandstraße 7 15864 Wendisch Rietz 02.12.2010</p>	<p>Ausholungen und Baumfällungen, die aus Gefahrenabwehrgründen für die Sicherheit der Anlagen und der dort beschäftigten Personen durchgeführt werden, würden nur schriftlich angezeigt. Es handelt sich um allgemeine Pflegearbeiten.</p>				<p>Die Anzeigemöglichkeit und -pflicht gilt nur für Gefahr im Verzug. Sonstige Fäll- und Ausholungsarbeiten sind auch zur Gefahrenabwehr genehmigungspflichtig.</p>	<p>Nicht abwägungsrelevant. Es erfolgt ein klarstellendes Antwortschreiben an den TÖB.</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--	--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------